

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 4 RJ 305/68

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am  
6. Februar 1969

.....  
Kläger und Revisionskläger,

RegObersekretär  
als Urk.Beanter  
d.Gesch.Stelle

Prozeßbevollmächtigter: .....

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 14. Januar 1969 durch

Senatspräsident

P e n q u i t t  
- Vorsitzender- ,

Bundesrichter

S c h m i t t und

Bundesrichter

M ü l l e r ,

Bundessozialrichter

B r i n k m a n n und

Bundessozialrichter

S c h m i d t

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. Mai 1968 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

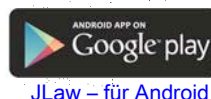
Der im Jahre 1902 geborene Kläger war von 1921 bis 1964 - mit Unterbrechungen - als Steinhauer (Steinmetz) beschäftigt. Seinen im Juli 1965 gestellten Antrag auf Versichertenrente lehnte die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) durch Bescheid vom 19. Oktober 1965 ab, weil der Kläger noch nicht berufsunfähig sei. Die hiergegen gerichtete Klage ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Vom 1. Oktober 1967 an - damals schwebte das vorliegende Verfahren bereits vor dem Landesozialgericht (LSG) - erhält der Kläger Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres.

Das Bayerische LSG hat sein Urteil vom 16. Mai 1968, mit dem es die Berufung des Klägers gegen die erstinstanzliche Entscheidung zurückgewiesen hat, folgendermaßen begründet: Es könne unentschieden bleiben, ob der Kläger - auch ohne Lehre mit Abschlußprüfung - als Facharbeiter anzusehen sei und ob es in seinem Beschäftigungsbereich Arbeitsplätze für Werkaufseher und Geräteverwalter - für eine solche Beschäftigung hatte ihn der ärztliche Sachverständige Dr. P. als einsatzfähig bezeichnet - gebe. Der Kläger hätte nämlich in der Zeit, für die er Rente wegen Berufsunfähigkeit begehre (Juli 1965 bis September 1967), noch als Steinmetz tätig sein können. Die Sachverständigen Dr. P. und Dr. H. hätten dies zwar verneint, weil der Kläger zu einer Arbeitsleistung schwerer Art nicht mehr fähig sei. Sie hätten dabei aber nicht berücksichtigt, daß es außer den zu einem großen Teil schweren Steinmetzarbeiten auch solche gebe, die keinen schweren körperlichen Einsatz erforderten und in wettergeschützten Werkstätten ausgeführt werden könnten, wie beispielsweise die Herstellung oder Bearbeitung kleinerer Werkstücke und die Beschriftung von Kabelsteinen. Für die Verrichtung solcher leichten bis mittelschweren Steinmetzarbeiten habe die Leistungsfähigkeit des Klägers noch ausgereicht; denn bei ihm hätten - abgesehen von einer Magenschleimhautentzündung - im wesentlichen nur

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

- 3 -

altersübliche Abnutzungserscheinungen, nämlich eine mäßige Lungenblähung, eine Körperschlagaderverkalkung und geringe Herz-Kreislaufstörungen vorgelegen. Der Kläger hätte mindestens noch die Hälfte des Tariflohns eines voll leistungsfähigen Steinmetzen verdienen können.

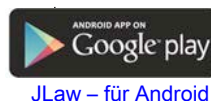
Mit der Revision rügt der Kläger im wesentlichen: Das LSG habe die Gutachten der Ärzte Dr. P. und Dr. H. nicht fehlerfrei, zumindest nicht erschöpfend, gewürdigt. Während die Sachverständigen für ihn nur leichtere und leichte Arbeiten als zumutbar bezeichnet hätten, habe das LSG ihm noch "leichte bis mittelschwere Steinmetzarbeiten" zugedacht. Es habe dies unzutreffenderweise damit begründet, daß bei ihm im wesentlichen nur altersübliche Abnutzungserscheinungen vorlägen. Auch solche Erscheinungen könnten Berufsunfähigkeit begründen. Außerdem hätten dem LSG die erforderlichen Kenntnisse über den Beruf eines Steinhauers gefehlt. Ein solcher verrichte nahezu ausschließlich schwere Arbeiten. Er müsse beim Behauen von Steinen schwere Hämmer schwingen. Das geschehe nicht im Sitzen und auch nicht in geheizten Hallen. Soweit es für einen Steinhauer gelegentlich leichte Nebenarbeiten gebe, seien diese mit der Hauptarbeit derart verbunden, daß sie von dem Steinhauer selbst ausgeführt würden, nicht aber von einem anderen Arbeiter. Es gebe im Steinhauerberuf keine Arbeitsplätze für ausschließlich leichte, bequeme und wettergeschützte Nebenarbeiten. Mangels ausreichender eigener Kenntnis hätte das LSG hierüber eine Auskunft der zuständigen Berufsgenossenschaft oder einer ähnlichen Organisation einholen müssen. In der unzureichenden Sachaufklärung und der unrichtigen Ausschöpfung der vorhandenen Erkenntnisquellen seien Verstöße gegen §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zu sehen.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

- 4 -



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie vertritt die Auffassung, das Verfahren des LSG leide nicht an wesentlichen Mängeln, welche die Statthaftigkeit der Revision begründen könnten.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die Revision ist statthaft, weil jedenfalls eine Verletzung des § 103 SGG und damit ein wesentlicher Mangel im Verfahren des Berufungsgerichts ordnungsmäßig gerügt ist und vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1,150, 254).

Das LSG hat zugunsten des Klägers einen Sachverhalt unterstellt, der es rechtfertigt, ihn als Facharbeiter anzusehen. Es durfte die Berufsunfähigkeit nur dann verneinen, wenn der Kläger, den es auch nicht auf eine andere als die von ihm bisher ausgeübte Beschäftigung verwiesen hat, in den Jahren 1965 bis 1967 noch in der Lage gewesen sein sollte, in seinem bisherigen Beruf die sogenannte gesetzliche Lohnhälfte zu erwerben. Diese Fähigkeit zum Erwerb hat es bei ihm als gegeben erachtet, indem es angenommen hat, er könne einen Arbeitsplatz als Steinhauer einnehmen, auf dem keine schweren Arbeiten zu verrichten seien und der vor Witterungseinflüssen geschützt sei. Das LSG läßt es jedoch unbelegt, worauf seine Feststellung über das - nach seiner Auffassung rechtserhebliche - Vorhandensein solcher Arbeitsplätze (Arbeitsgelegenheiten) beruht. Sollte sich das LSG ein solches Wissen selbst zugetraut haben, so hätte es die Quelle dieses Wissens bezeichnen und den Beteiligten erforderlichenfalls Gelegenheit geben müssen, sich hierzu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

zu äußern. Anderenfalls hätte es in Erfüllung seiner Pflicht zur Sachaufklärung (§ 103 SGG) durch geeignete Beweismittel, z.B. durch Auskünfte der von der Revision angeführten Art, aufklären müssen, ob es Arbeitsplätze für Steinhauer mit Beschäftigungen ausschließlich so leichter Art, wie sie der Kläger bis 1967 verrichten konnte, gibt.

Da bereits der im Vorstehenden aufgezeigte wesentliche Verfahrensmangel die Revision statthaft macht, kann unentschieden bleiben, ob - wie der Kläger meint - das LSG auch § 128 Abs. 1 SGG verletzt hat, und zwar durch fehlerhafte Würdigung der Gutachten der Ärzte Dr. P. und Dr. H. sowie durch einen Verstoß gegen die Denkgesetze in der Beurteilung des Einflusses altersüblicher Abnutzungserscheinungen auf die Erwerbsfähigkeit eines Beschäftigten.

Die somit zulässige Revision ist insofern begründet, als sie zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Streitsache an die Vorinstanz führt (§ 170 Abs. 2 SGG). Soweit nämlich die tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht der Verwertbarkeit durch das Revisionsgericht entzogen sind (§ 163 SGG), reichen sie zur Entscheidung in der Sache selbst nicht aus.

Das LSG wird sich erneut mit der Erwerbsfähigkeit des Klägers in seinem bisherigen, seinem Berufsbild nach in der angefochtenen Entscheidung nicht völlig klar umrissenen Beruf auseinandersetzen und erforderlichenfalls auch seine Verweisbarkeit auf andere nach § 1246 Abs. 2

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

der Reichsversicherungsordnung in Betracht kommende  
Tätigkeiten prüfen müssen.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens  
bleibt dem LSG vorbehalten.

